

Ermittlungen vorgenommen hätte. Eine zufriedenstellende Erklärung gibt es dafür nicht, weil der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsführung ein Officialdelikt ist, also von Amtes wegen zu verfolgen wäre».

«Dass die zuständigen Untersuchungsbeamten wenig Lust verspüren, sich des heissen Dossiers anzunehmen, liegt auf der Hand. Zum einen ist die Materie äusserst kompliziert, zum andern gilt es, sich mit dem prominenten Wirtschafts-anwalt und Bundesrätigen Hans W. Kopp anzulegen». «Anstatt zu handeln, hat sich die Justiz aber auf das Versteck- und Verwirrspiel der Trans-K-B-Beteiligten eingelassen».

2. «Im Falle der Trans-K-B erstaunt die zaudernde Haltung der Behörden um so mehr, als die Indizien für strafbare Handlungen so zahlreich sind, dass sie nicht zu übersehen sind».

Die «Schweizer Illustrierte» führte weiter aus, dass es den Aktionären nicht gelungen sei, gemeinsam gegen die vermeintlichen Sündenböcke vorzugehen, und zwar «trotz eines Verlustes von 35 Millionen Franken und haufenweisen Indizien für strafbare Verfehlungen der Trans-K-B-Verantwortlichen».

3. Die Strafjustiz begründet gemäss «Schweizer Illustrierte» ihre Untätigkeit wie folgt:

«Man wolle abwarten, 'um die Vergleichsverhandlungen nicht zu stören', wird dazu von der Staatsanwaltschaft erklärt».

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Mai 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 7 mai 1986

1. Der Bundesrat und seine Mitglieder beantworten grundsätzlich keine offenen Briefe.

2. Der Bundesrat lehnt es in ständiger Praxis ab, Stellung zu Angelegenheiten zu nehmen, die nach der bundesstaatlichen Kompetenzordnung in den Entscheidungsbereich von kantonalen Behörden fallen.

Präsident: Herr Ruf möchte eine kurze Erklärung abgeben.

Ruf-Bern: Im Falle der Affäre Dr. Hans W. Kopp Trans-K-B bestätigt sich leider mit kaum zu überbietender Ironie das Sprichwort «Die Kleinen hängt man, die Grossen lässt man laufen».

Die Tatsache, dass die Zürcher Justiz in dieser Affäre nicht eingreift, obwohl offensichtliche Officialdelikte vorliegen ...

Präsident: Herr Ruf, wir führen jetzt keine materielle Diskussion. Sie können erklären, ob Sie befriedigt sind oder nicht.

Ruf-Bern: Herr Präsident, ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie vorhin Herrn Sager die Möglichkeit gegeben haben, eine Erklärung materieller Natur abzugeben, obschon das Reglement keine Diskussion vorsieht, wenn ein Vorstoss unbestritten ist. (*Unruhe im Saal*)

Präsident: Ich muss Sie berichtigen, es handelte sich dort um eine Angelegenheit, die von einer Kommission durchberaten worden war.

Ruf-Bern: Dann mache ich Sie darauf aufmerksam, dass unter Ihrem Präsidium bei früheren Gelegenheiten Erklärungen von einer Minute Dauer oder sogar länger abgegeben werden konnten. Wenn Sie mir dies nicht auch zugestehen wollen, dann bestehe ich auf einer persönlichen Erklärung. Die Tatsache, dass die Zürcher Justiz in dieser Affäre nicht eingreift, obwohl offensichtliche Officialdelikte begangen worden sind, und diese sogar noch selbst vertuscht, spottet jeder rechtsstaatlichen Ueberzeugung und Gesetzgebung Hohn. Es ist skandalös, wie krass Artikel 4 der Bundesverfassung, wonach alle Schweizer vor dem Gesetze gleich seien, in diesem Fall missachtet wird. Offensichtlich gibt es in diesem Lande Bürger, die gleicher sind als andere, und dies ist ebenso skandalös wie die Antwort des Bundesrates, der sich in Missachtung des Parlaments bewusst um eine

Stellungnahme zu den genannten Missständen drückt. Wir werden darauf zurückkommen. Ich bin völlig unbefriedigt von der Antwort. (*Unruhe im Saal*)

Präsident: Sie werden, Herr Ruf, in diesem Rat genau gleichbehandelt wie alle übrigen Parlamentarier auch; aber Sie müssen sich daran gewöhnen, sich auch an die Usancen unseres Geschäftsreglementes zu halten.

Herr Ruf hat keinen Antrag auf Diskussion gestellt.

86.401

Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion Marcos-Gelder in der Schweiz Interpellation du groupe socialiste Avoirs déposés en Suisse par Marcos

Wortlaut der Interpellation vom 20. März 1986

Wir ersuchen den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt er den Interessengegensatz zwischen dem höheren Staatsinteresse der Schweiz und der Philippinen einerseits und der durch das Bankgeheimnis geschützten Fluchtgelder von Ferdinand Marcos andererseits?

2. Ist er willens, von den in Artikel 102 Absatz 8 der Bundesverfassung verankerten Befugnissen zur Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen im Sinne des höheren Staatsinteresses Gebrauch zu machen, bzw. sieht er darin eine Rechtsgrundlage, bei einem allfälligen Rechtshilfesuch die erwartete Hilfeleistung zu gewähren?

3. Ist er dazu bereit, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die auf schweizerischen Bankkonten liegenden Marcos-Gelder mit einem sofortigen Arrest zu belegen bzw. die entsprechenden Stellen zu einem solchen Arrest zu veranlassen?

4. Wie beurteilt er ganz allgemein die Möglichkeiten, dem philippinischen Staat bei der Rückerstattung der Marcos-Fluchtgelder wirksam zu helfen, um damit u. a. auch zu verhindern, dass die Schweiz international erneut in ein landesschädigendes «Gerede» gerät?

5. Wäre es nicht angebracht, die freiwillige Sorgfaltsvereinbarung der Banken zu überprüfen bzw. gesetzlich zu verankern, da nach Aussagen eines Direktors einer Grossbank gemäss AP-Meldung vom 19. März 1986 «bereits die Einschaltung eines Anwalts genügt, um die Banken von ihrer Sorgfaltspflicht zur Ueberprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zu entbinden»? Hält er diesen eindeutigen Missstand für verantwortlich?

Texte de l'interpellation du 20 mars 1986

Nous prions le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Que pense-t-il du conflit d'intérêts entre l'intérêt supérieur de l'Etat, soit de la Suisse et des Philippines, d'une part, et le secret bancaire qui protège les capitaux en fuite de Ferdinand Marcos, d'autre part?

2. Est-il prêt à faire usage, dans le but de sauvegarder l'intérêt supérieur de l'Etat, des attributions que lui confère l'article 102, 8e alinéa, de la constitution, à savoir le soin de veiller aux intérêts de la Confédération au-dehors; en d'autres termes, estime-t-il que cette disposition constitue une base légale lui permettant, si une demande d'entraide judiciaire lui est présentée, de fournir en l'occurrence l'assistance voulue?

3. Est-il disposé, à titre de mesure préventive, à mettre immédiatement sous séquestre les avoirs déposés par Marcos sur des comptes bancaires en Suisse ou à faire séquestrer ces avoirs par les institutions concernées?

4. D'une façon générale, quels sont, à son avis, les moyens d'aider efficacement le gouvernement philippin à récupérer les capitaux placés par Marcos, cela notamment aussi afin d'éviter que la Suisse ne soit à nouveau l'objet de critiques qui lui font le plus grand tort sur le plan international?

5. Ne serait-il pas indiqué de réexaminer la convention de diligence que les banques ont conclue volontairement, ou d'introduire cette obligation dans la loi, puisque, selon les déclarations du directeur d'une grande banque, reprises par l'AP le 19 mars 1986, «la seule intervention d'un avocat suffit à délier les banques du devoir que leur fait la convention de diligence de contrôler l'identité de l'ayant droit»? Le gouvernement n'estime-t-il pas qu'il convient de remédier à cette situation?

Sprecher – Porte-parole: Hubacher

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Nach verlässlichen Pressemeldungen haben die USA-Behörden der Regierung der Philippinen umfangreiches Material über Besitz und Transaktionen des Ex-Diktators Ferdinand Marcos ausgehändigt. Daraus soll hervorgehen, dass der von Marcos ins Ausland geschaffte Reichtum in viele Milliarden Dollar gehe. Der für diese Frage zuständige philippinische Abgesandte Jovita Salonga hat an einer Pressekonzferenz in New York von einer «unglaublichen Plünderung» des Staatsbesitzes durch Marcos gesprochen. Ein grosser Teil der Marcos-Milliarden soll sich nach Salonga in der Schweiz befinden. Die philippinische «Kommission für gute Regierungsarbeit» gab denn schon früher bekannt, sie habe ein Bankkonto in der Schweiz mit einem Guthaben von allein 800 Millionen Dollar ausgemacht.

Nach einer kürzlich veröffentlichten Darstellung des Schweizerischen Bankvereins über die internationale Verschuldung liegt der südostasiatische Inselstaat auf Platz zwölf der am stärksten verschuldeten Länder mit einem Schuldenberg von 23,007 Milliarden Dollar. Da ist es verständlich, dass sich die neue Regierung der Philippinen für die verschwundenen Marcos-Gelder interessiert. Damit gerät die Schweiz einmal mehr in den Interessenkonflikt zwischen privatem Bankgeheimnis und staatlicher Verpflichtung.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Mai 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 28 mai 1986

Die Interpellationen sind seit ihrer Einreichung teilweise gegenstandslos geworden. Der Bundesrat und die Eidgenössische Bankkommission haben die notwendigen sichernden Massnahmen getroffen und die Öffentlichkeit umfassend informiert. Durch die vorsorgliche Blockierung der Marcos-Gelder hat der Bundesrat bekundet, dass es dem Ansehen der Schweiz abträglich wäre, wenn hier angelegte Gelder abgezogen und damit ein gerichtlicher Entscheid über die rechtmässigen Eigentumsverhältnisse vereitelt werden könnte. Gegenwärtig werden die Ansprüche der Republik Philippinen auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht.

Das ordentliche schweizerische Gesetzesrecht – verbunden mit direkt auf die Bundesverfassung gestützten Massnahmen in besonders gelagerten Fällen – reicht für die Verfolgung von Rechtsansprüchen auf Vermögenswerte, die in der Schweiz liegen, aus. Gesetzliche Schritte zur Einschränkung der Geldanlage von ausländischen Amtsträgern wären nicht praktikabel und widersprächen unserem offenen Wirtschaftssystem (vgl. Antwort des Bundesrates vom 10. März 1986 auf die Interpellation Pitteloud, 85.967, Bankgeschäfte und Menschenrechte).

Zwar trifft es zu, dass es nach der Sorgfaltspflichtvereinbarung genügt, wenn eine Bank von einem Anwalt die Auskunft erhält, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten, für den er eine Einlage tätige, sei ihm bekannt. Hingegen geht die Eidg. Bankkommission in ihren Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Banken weiter. Sie hält es mit der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit für unvereinbar, wenn sich die Banken unbesehen in jedem Fall mit

einer schriftlichen Erklärung eines Berufsgeheimnisträgers begnügen und auf die Kenntnis der Identität des wirtschaftlich Berechtigten verzichten.

Ueber die Höhe der Guthaben des Ex-Präsidenten Marcos in der Schweiz will und kann der Bundesrat nicht spekulieren. Immerhin stellt er fest, dass die in der Presse publizierten und vom Interpellanten erwähnten Zahlen in der Zwischenzeit massiv nach unten korrigiert worden sind.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

65 Stimmen
1 Stimme

Präsident: Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

86.482

**Interpellation Fischer-Häggligen
Marcos-Gelder in der Schweiz
Avoirs de Marcos en Suisse**

Wortlaut der Interpellation vom 5. Juni 1986

Obwohl wir den Sturz des Regimes Marcos begrüssen und die Bereicherung der Familie Marcos zulasten des philippinischen Volkes verurteilen, hegen wir doch schwere rechtsstaatliche Bedenken gegenüber dem Vorgehen des Bundesrates.

Wir ersuchen deshalb den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist das vom Bundesrat im Fall Marcos praktizierte Vorgehen – nach den anderslautenden bundesrätlichen Beteuerungen von 1979 – rechtsstaatlich haltbar und vertretbar? Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, die Sicherheit der geltenden Rechtsordnung und das Vertrauen in sie seien durch diese, für unser Land höchst unübliche Ausserkraftsetzung des ordentlichen Rechts durch Notrecht gefährdet und in Mitleidenschaft gezogen worden?

2. Was hat den Bundesrat veranlasst, dass die Schweiz als einziger einer ganzen Reihe von in Frage kommenden Staaten zu notrechtlichen Massnahmen griff, um die bloss vermuteten Vermögenswerte der Familie Marcos zu blockieren? Welche staats- und völkerrechtlich präjudizierenden Wirkungen sind daraus zu gewärtigen? War das Vorgehen des Bundesrates verhältnismässig?

3. Nachdem mit dem ordentlichen Instrumentarium (dem Bundesgesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, IRSG) bisher gute Erfahrungen gemacht wurden und in diesem Erlass auch ein ausreichendes Instrumentarium bereitgestellt wurde, stellt sich im nachhinein die berechnete Frage, ob überhaupt ein bundesrätlicher Notrechtsbeschluss nötig war.

4. Wie wird sich der Bundesrat in Zukunft und in ähnlichen Fällen verhalten? Gedenkt er weiterhin, in solchen Fällen Notrecht zu beanspruchen? Was versteht der Bundesrat überhaupt unter Notrecht, wann tritt für ihn eine sogenannte «Ausnahmesituation» ein?

5. Hält der Bundesrat den Artikel 102 Ziffer 8 BV als Rechtsgrundlage überhaupt für ausreichend, was von einer ganzen Reihe namhafter Rechtsprofessoren bestritten wird?

6. Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass sich die Eidgenössische Bankkommission, deren gewerbepolizeiliche Hauptfunktion die Aufsicht über die Banken zum Schutz der Gläubiger ist, mit ihrem Rundschreiben vom 26. März 1986 an diverse Bankinstitute Kompetenzen angemessen hat, die ihr nicht zustehen?

Was ist in diesem Zusammenhang unter der anempfohlenen

Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion Marcos-Gelder in der Schweiz

Interpellation du groupe socialiste Avoirs déposés en Suisse par Marcos

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.401
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1514-1515
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 716

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.